

Satzung des „Heimatvereins Hörste e.V.“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Hörste e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Halle/Westfalen (Ortsteil Hörste).
3. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Heimatbundes in Münster.

§ 2

Zweck und Tätigkeit

1. Zweck des Vereins sind die Förderung des heimatlichen Gedankens, der Pflege heimatlichen Brauchtums und der plattdeutschen Sprache, der landschaftlichen Gestaltung im Bereich des Ortsteiles Hörste sowie der Durchführung kultureller Veranstaltungen.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben veranstaltet der Verein Heimatabende, Vortrags- und Ausspracheabende, Wanderungen und Fahrten und bildet nach Bedarf Arbeitskreise. Er erstrebt Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4

Vereinsjahr und Mitgliedsbeitrag

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann im Ausnahmefalle Beitragserlass bewilligen.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. In der Regel findet alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Ort, Tag und Stunde der Versammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag in der örtlichen Tagespresse bekanntzugeben oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Zeit seit der letzten Versammlung ein Tätigkeitsbericht zu erstatten und Rechnung zu legen.

4. Die Prüfung der Kasse obliegt zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel vollzogen. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und die Gültigkeit ihrer Beschlüsse bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins gilt der § 7 dieser Satzung.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des „ 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer. je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt, hierzu müssen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gehören.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Außer dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat der Verein einen erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Pressewart und seinem Stellvertreter.
4. Der Vorstand beruft die Leiter der Arbeitskreise.

§ 7

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Die Beschlüsse darüber sind nur gültig, wenn der Antrag auf Satzungsänderung auf der Tagesordnung gestanden hat.

2. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen ist, aufgelöst werden. Eine solche Einberufung muss erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 20 gesunken ist.
3. Der Beschluss über die Auflösung ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und wenn von den Anwesenden mindestens zwei Drittel für die Auflösung stimmen. Falls die zwecks Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann eine zweite Mitgliederversammlung vier Wochen später einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unter § 2 genannten Zwecke.

Alternative zu 4.:

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§ 61 Abs. 2 AO 1977), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht:

„Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes angeführt werden.“

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28.01.1993 beschlossen worden. Sie tritt an Stelle der Satzung des „Heimatvereins Hörste e.V.“ vom 05.11.1981.

Halle, 28. Januar 1993